

# Abkommen

zwischen dem

**Handballverband Württemberg e.V.(HVW)**

und dem

**Württembergischen Betriebssportverband (WBV) - Sparte Handball**

## Übersicht

- § 1 Organisatorisches
- § 2 Spielerlaubnis
- § 3 Spielordnung
- § 4 Jugendabteilungen
- § 5 Schiedsrichter

# Spielordnung

**des Württembergischen Betriebssportverbandes  
Sparte Handball (Vertrag HVW / WBV)**

## Übersicht

- § 1 Einteilung des Spieljahres
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Meisterschaften
- § 4 Spielklassen - Männer und Frauen
- § 5 Aufstieg und Abstieg
- § 6 Ordnung des Spielbetriebes
- § 7 Grundsätze für den Spielbetrieb
- § 8 Turniere
- § 9 Altersklassen
- § 10 Spielberechtigung
- § 11 Festspielen
- § 12 Schiedsrichter
- § 13 Inkrafttreten - Gültigkeit

**Abkommen**  
zwischen dem  
**Handballverband Württemberg e.V.(HVW)**  
und dem  
**Württembergischen Betriebssportverband (WBV) - Sparte Handball**

Der Handballverband Württemberg e.V. (HVW) und der Württembergische Betriebssportverband (WBV) haben gemäß § 4 Ziffer 5 der Satzung des Württembergischen Landessportbundes e.V. und dem Sonderabkommen mit dem WLSB folgendes Abkommen getroffen:

**§ 1**

1. Die Sparte Handball im WBV bildet den organisatorischen Zusammenschluss der Handball spielenden Betriebssportgemeinschaften (BSG) des Gebietes der Regierungsbezirke Nord- und Süd-Württemberg. Der organisatorische Aufbau im WBV orientiert sich an dem des HVW.
2. Die im WBV organisierten Betriebssportgemeinschaften treten unter der Bezeichnung BSG auf.
3. Der WBV regelt durch seine Spielordnung im Rahmen dieses Abkommens seine Angelegenheiten selbständig.

**§ 2**

1. Aktive Spieler des HVW, die im Besitz einer gültigen Spielerlaubnis sind, dürfen bei Spielen des WBV mitwirken und umgekehrt.
2. Die jeweilige Spielerlaubnis ist in der vom HVW und WBV beschlossenen WBV-Spielordnung geregelt.

**§ 3**

Die WBV-Spielordnung ist Bestandteil dieses Abkommens.

**§ 4**

Die BSGs unterhalten keine Jugendabteilungen.

**§ 5**

1. Die Leitung aller WBV - Spiele ist geprüften Schiedsrichtern des HVW zu übertragen. Die Entschädigung erfolgt nach der Gebührenordnung des HVW. Die Anforderung der Schiedsrichter erfolgt über die Bezirksschiedsrichterwarte des HVW.
2. Der WBV wird Mitglieder seiner BSG, die sich zum Schiedsrichter eignen, dem HVW melden, der dann deren Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung nach der Schiedsrichterordnung des HVW übernimmt.

**§ 6**

Alle Angelegenheiten des Handballsports zwischen den beiden Verbänden werden durch einen Vertreter des Verbandsspielausschusses WBV und dem TK-Vorsitzenden bzw. einem Delegierten des HVW geregelt.

## § 7

1. Die BSG und deren Mitglieder unterstehen der Sportgerichtsbarkeit des WBV. Zugrunde zu legen sind für den Handballspielbetrieb die Spielordnung des WBV sowie die Straf- und Rechtsbestimmungen des HVW bzw. DHB.
2. In Kraft getretene Urteile, die im Zusammenhang mit dem Spielverkehr stehen, werden gegenseitig anerkannt.

## § 8

1. Dieses Abkommen kann von den beteiligten Verbänden unter Einhaltung einer halbjährigen Frist zum 31.12. eines Jahres schriftlich gekündigt werden.
2. Verstößt eine der vertragsschließenden Parteien wiederholt gröblich gegen die Bestimmungen dieses Abkommens, so kann dieser Vertrag unter Einhaltung einer ¼ jährigen Frist zum Quartalsende gekündigt werden.
3. Bei nicht zu überbrückenden Unstimmigkeiten können sich beide Vertragsparteien an den WLSB wenden.

# Spielordnung

## des Württembergischen Betriebssportverbandes Sparte Handball (Vertrag HVW / WBV)

### Allgemeines

Alle Handballspiele im Bereich des WBV müssen nach den internationalen Regeln und den dazu vom DHB und HVW erlassenen Ordnungen und Ausführungsbestimmungen durchgeführt werden, sofern diese Spielordnung nichts anderes aussagt.

Die Spielordnung des WBV - Handball lehnt sich in ihrem Aufbau an die derzeit beim Handballverband Württemberg (HVW) gültige Spielordnung an.

Diese Spielordnung des WBV soll dazu beitragen, einen reibungslosen und gleichartigen Ablauf des Spielbetriebs im WBV neben dem des HVW zu garantieren. Sollte der HVW bzw. der WBV grundsätzliche Änderungen beschließen, so ist jeweils der anderen Seite davon Kenntnis zu geben.

### § 1 Einteilung des Spieljahres (zu § 1 SpO DHB und HVW)

Als Spieljahr gilt das Kalenderjahr.

### § 2 Zuständigkeit (zu § 2 SpO DHB und HVW)

1. Vom WBV-Verbandsspielausschuss werden geleitet:
  - 1.1 Die Punktspiele in den einzelnen Staffeln
  - 1.2 Spiele zur Württ. Meisterschaft
  - 1.3 Pokalspiele zur Württ. Pokalmeisterschaft
  - 1.4 Auswahlspiele
  - 1.5 Spiele in Verbandswettbewerben (Aufstiegsspiele, Turniere, etc.)

2. Von den WBV-Bezirken werden geleitet:
  - 2.1 Bezirksmeisterschaften bzw. Stadtmeisterschaften
  - 2.2 Bezirksauswahlspiele
  - 2.3 Bezirksturniere

### **§ 3 Meisterschaften** (zu § 3 SpO DHB und HVW)

Der WBV - Handball spielt folgende Meisterschaften aus:

1. Württ. Meisterschaften der Männer
2. Württ. Meisterschaften der Frauen
3. Württ. Pokalmeisterschaften der Männer
4. Württ. Pokalmeisterschaften der Frauen

### **§ 4 Spielklassen - Männer und Frauen** (zu § 13 SpO DHB, § 6 SpO HVW)

1. Landesstaffel
2. Bezirksstaffeln

### **§ 5 Aufstieg und Abstieg** (zu § 13 SpO DHB, § 7 SpO HVW)

1. **Landesstaffel**
  - 1.1 Der Tabellenerste in dieser Staffel ist Württ. Meister.
  - 1.2 Der Letztplatzierte steigt in die Bezirksstaffel ab.
2. **Bezirksstaffel**
  - 2.1 Der Tabellenerste ist Staffelman und steigt in die Landesstaffel auf.
  - 2.2 Sollten mehrere Staffeln bestehen, so wird der Aufsteiger in die Landesstaffel durch Qualifikationsspiele zwischen den Bezirksstaffelersten ermittelt.

### **§ 6 Ordnung des Spielbetriebes**

1. Im Spielbetrieb werden unterschieden:
  - 1.1 Pflichtspiele
  - 1.2 Meisterschaftsspiele
  - 1.3 Entscheidungsspiele
  - 1.4 Qualifikationsspiele
  - 1.5 Pokalspiele
  - 1.6 Freundschaftsspiele
  - 1.7 Auswahlspiele
  - 1.8 Spiele in Turnierform
2. **Pflicht- und Meisterschaftsspiele**
  - 2.1 Diese Spiele sind Spiele innerhalb der in § 4 genannten Spielklassen.
  - 2.2 Diese Spiele werden im allgemeinen in Spielserien ausgetragen.

### 3. **Entscheidungsspiele**

Nach Abschluss der Pflicht- und Meisterschaftsspielserien in den Staffeln werden bei Punkt- und Torgleichheit Entscheidungsspiele angesetzt, wenn dies für die Feststellung des Meisters, des Staffelsiegers oder für den Auf- und Abstieg nötig ist.

Der Austragungsmodus wird vom WBV-Verbandsspielausschuss in Anlehnung an den § 18 der DHB-Spielordnung festgelegt.

### 4. **Qualifikationsspiele**

Diese werden zur Ermittlung der Auf- bzw. Absteiger zwischen Mannschaften verschiedener Staffeln derselben Spielklasse in Hin- und Rückspiel durchgeführt. Die Wertung erfolgt nach der Spielordnung des DHB.

### 5. **Pokalspiele**

Dies sind Pflichtspiele, die auf Landes - und Bezirksebene durchgeführt werden können.

### 6. **Auswahlspiele**

Dies sind Spiele von Mannschaften, die vom WBV oder seinen Gliederungen durchgeführt werden.

7. Bei Spielen in Turnierform ist in der Durchführung die Spielordnung des DHB/HVW bzw. des WBV zugrunde zu legen.

8. Bei Freundschaftsspielen sind die internationalen Regeln und die Spielordnungen des DHB/HVW bzw. des WBV zugrunde zu legen.

## **§ 7 Grundsätze für den Spielbetrieb** (zu § 13 SpO DHB, § 8 SpO HVW)

### 1. **Einordnung**

- 1.1 Mannschaften, die zum Pflichtspielbetrieb neu angemeldet werden, beginnen in der untersten Spielklasse.
- 1.2 Neben einer 1. Mannschaft können beliebig viele Mannschaften einer BSG zur Teilnahme am Meisterschaftsspielbetrieb gemeldet werden. Jede dieser Mannschaften kann in die nächsthöhere Spielklasse aufsteigen, auch wenn dort schon eine Mannschaft der gleichen BSG spielt. Die Begegnungen dieser beiden Mannschaften sind in der Vor- und Rückrunde jeweils an den Beginn einer Meisterschaftsrunde einzuplanen.
- 1.3 Jede BSG, die sich zum Spielbetrieb im laufenden Jahr gemeldet hat, ist verpflichtet, gemäß ihrer Einteilung ihre Spiele durchzuführen.
- 1.4 Ist eine BSG wegen Kündigungen, Versetzungen, Krankheiten oder aus ähnlichen Gründen nicht in der Lage, ihren Verpflichtungen nachzukommen, so wird der Verbandsspielausschuss über das Nichtantreten der BSG verhandeln. Die Abmeldung muss bis zum festgesetzten Meldetermin schriftlich erfolgen. Im Falle einer Wiederaufnahme des Spielbetriebes erfolgt die Einstufung in die niedrigste Spielklasse.
- 1.5 Verzichtet ein Berechtigter auf den Aufstieg in die nächsthöhere Spielklasse oder auf die Teilnahme an Qualifikationsspielen, so kann an dessen Stelle der Nächstplatzierte treten. Drittplatzierte und andere Mannschaften sind nicht zugelassen.

## 2. **Aussetzung, Absetzung, Verlegung und Nichtantreten**

- 2.1 Der Spielbetrieb findet in der Regel an Werktagen statt. An Wochenenden und Feiertagen sollten keine Meisterschaftsspiele ausgetragen werden.  
In Ausnahmefällen kann die Spielleitende Stelle auch an allen anderen Tagen Spiele ansetzen.
- 2.2 Absetzung und Verlegung eines Spieles sind zulässig. Anträge hierzu sind in schriftlicher oder mündlicher Form mit Begründung spätestens 10 Tage vor dem Spiel der Spielleitenden Stelle einzureichen. Diese entscheidet allein über die Absetzung oder Verlegung.  
Machen Benutzungsöglichkeiten von Sportstätten Veränderungen von Spielplänen notwendig, dann entscheidet hierüber allein die Spielleitende Stelle.
- 2.3 Ist eine Mannschaft zum festgesetzten Zeitpunkt nicht angetreten, so haben anwesende Mannschaft und Schiedsrichter 15 Minuten zu warten.

## 3. **Spielkleidung**

Hier gelten die Bestimmungen des § 11 der HVW-Spielordnung.

## § 8 **Turniere** (zu § 16 SpO DHB, § 10 SpO HVW)

Alle Turniere sind genehmigungspflichtig. Die Anträge auf Genehmigung sind 6 Wochen vor der Durchführung beim Verbandsspielausschuss einzureichen.

Turniere werden nicht genehmigt, wenn der allgemeine Spielbetrieb dadurch gestört wird.

## § 9 **Altersklassen** (zu § 11 SpO DHB)

Eine Differenzierung von Altersklassen entfällt im WBV, spielberechtigt sind alle Altersgruppen.

Beim Einsatz von Jugendlichen in einer BSG ist dem Antrag zur Spielberechtigung die Einwilligung der Erziehungsberechtigten sowie eine sportärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung beizufügen. Ferner ist bei Auszubildenden und Volontären das Einverständnis der Firma vorzulegen.

Jugendliche im Sinne dieser Spielordnung sind alle Spieler vom 16. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

## § 10 **Spielberechtigung** (zu § 12 SpO DHB)

1. Jeder Spieler (Spielerin) muss Mitglied einer BSG, die dem WBV angehört und im Besitz eines vom HVW / WBV ausgestellten, gültigen Spielerpasses sein.
2. Jeder Spieler kann nur Mitglied einer BSG sein. Maßgeblich ist die Firma, für die sein Hauptarbeitsverhältnis besteht.
3. Die Spielberechtigung ist auf Spiele in Mannschaften der im Spielerpass ausdrücklich vermerkten BSG beschränkt.
4. In jeder Herrenmannschaft einer BSG dürfen 2 aktive Spieler unter 32 Jahren, in jeder Frauenmannschaft einer BSG dürfen 4 aktive Spielerinnen unter 30 Jahren, die im Besitz eines vom HVW ausgestellten gültigen Spielerpasses sind, mitwirken.

Der HVW - Pass muss allerdings zur Spielberechtigung im WBV neben der Beglaubigung der HVW-Passsstelle, die Zugehörigkeit zu einer BSG sowie die Beglaubigung der WBV-Passsstelle aufweisen.

5. Für aktive Spieler über 32 Jahre oder aktive Spielerinnen über 30 Jahre, die im Besitz eines vom HVW ausgestellten gültigen Spielerpasses sind, der zusätzlich den HVW-Vermerk „frei für Betriebssport“ und die BSG - Zugehörigkeit aufweist, besteht keine Anzahlbegrenzung.

6. Tritt ein Firmenwechsel ein, so ist die seitherige BSG verpflichtet, den Spielerpass unverzüglich an die Passstelle des WBV zurückzusenden.
7. Schließt sich ein Spieler einer anderen BSG an, so muss sein Pass dahingehend geändert bzw. neu ausgestellt werden.
8. Wechselt ein Spieler seine BSG infolge Arbeitsplatzwechsel, so ist er für die neue BSG sofort spielberechtigt.

Eine Sperrfrist besteht nicht.

Das gleiche gilt bei einem Wechsel von einem HVW - Verein zu einer BSG und umgekehrt.

Ein Vereinswechsel eines aktiven Spielers über eine BSG, um damit die Sperrfrist des HVW zu umgehen, ist nicht möglich.

Beim Vereinswechsel von einem HVW - Verein zu einem anderen HVW-Verein gelten allein die Sperrfristen des HVW.

Eine Sperrfrist läuft aber weiter bzw. beginnt, wenn sie durch eine Rechtsinstanz des HVW bzw. des WBV wegen unsportlichen Verhaltens innerhalb des jeweiligen Spielbetriebs verhängt worden ist.

Wird ein aktiver Spieler durch eine Rechtsinstanz des HVW oder WBV wegen unsportlichen Verhaltens gesperrt, so ist er bei Ausspruch der Sperre durch den HVW auch für den WBV - Spielbetrieb gesperrt und umgekehrt.

## **§11 Festspielen (zu § 24 SpO DHB)**

Hier sind die Regeln der DHB-Spielordnung § 24 mit Zusatzbestimmungen maßgebend.

## **§12 Schiedsrichter (zu § 15 SpO DHB)**

Schiedsrichteranforderungen haben bei dem zuständigen Bezirksschiedsrichterwart des HVW unter Vorlage eines Spiel-, Tages- oder Turnierplanes mindestens 14 Tage vor dem Spieltermin zu erfolgen.

Jeder Schiedsrichter, vom HVW angefordert, ist den Regelungen des HVW entsprechend zu honorieren.

Ist zu einem Spiel ein ordnungsgemäß bestellter Schiedsrichter nicht erschienen, so bleibt es den beiden Partnern überlassen, einen Schiedsrichter zu benennen.

Das beiderseitige Einverständnis ist vor dem Spiel schriftlich von jedem Spielleiter oder -führer auf dem Spielbericht zu bestätigen.

## **§13 Inkrafttreten - Gültigkeit**

Diese Spielordnung tritt mit Beginn des Spieljahres 1992 (1.1.1992) in Kraft. Sie hat solange Gültigkeit, bis sie vom WBV-Verbandsspielausschuss nach Genehmigung durch den WBV-Vorstand durch Neufassung oder Änderung ausdrücklich ganz oder teilweise außer Kraft gesetzt bzw. geändert wird.

Die Aufhebung oder die teilweise Änderung der Spielordnung ist im Amtlichen Organ „Der Sport“ zu veröffentlichen.